

## Übersicht Gruppenpraxen-Modelle mit Kassenvertrag in OÖ für (potentielle) Juniorpartner

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass bei dieser Aufstellung zugunsten der Übersichtlichkeit auf viele Detaildarstellungen verzichtet wurde und daher die hier dargestellten Informationen nur eine Kurzzusammenfassung darstellen, die viele Ausnahme- und Spezialfälle nicht erfasst. Detaillierte Informationen zu jedem einzelnen Modell sind auf der Homepage der Ärztekammer [www.aekoee.or.at](http://www.aekoee.or.at) abrufbar.

### Für alle Modelle gilt:

Gruppenpraxen sind nur in der Rechtsform der OG (Offene Gesellschaft) möglich. Als Seniorpartner wird der bisherige Kassenvertragsinhaber bezeichnet, als Juniorpartner der durch Ausschreibung ermittelte Gesellschaftspartner. Bei Modell 1 gelten beide Partner als Seniorpartner.

Jede Gruppenpraxis muss spätestens in dem Quartal beendet werden, in dem der Seniorpartner das 65. Lebensjahr erreicht bzw wenn der Geburtstag des Seniorpartners nach dem 30.6. liegt, mit dem ersten Quartal des Jahres, das auf den 65. Geburtstag folgt.

Der Gesellschaftsvertrag ist zwischen Senior- und Juniorpartner zu vereinbaren und ist Kammer und Kasse spätestens ein Monat vor Beginn der Gruppenpraxis gemeinsam mit dem Firmenbuchauszug vorzulegen. Als mittlerweile etabliertes Service bieten Kammer und Kasse eine Prüfung des OG-Vertrages auf Übereinstimmung mit den kassenrechtlichen Vorgaben vor Unterfertigung an. Die Vertragserrichtung erfolgt regelmäßig durch eine entsprechend rechtskundige Person, die im Normalfall von Senior- und Juniorpartner mit der Erstellung beauftragt wird. Daneben besteht auch die Möglichkeit, dass Senior- und Juniorpartner getrennte Rechtsberater heranziehen. Da es sich um einen Vertrag zwischen zwei Ärzten handelt, ist die Kammer verpflichtet, größtmögliche Objektivität zu wahren und kann daher derartige Vertragserrichtungen bzw die Beratung „gegen“ den anderen Partner nicht übernehmen.

## ⇒ **Modell 1:**

*Zusammenschluss von zwei Ärzten, von denen jeder bereits einen Kassenvertrag hat*

Zusammenschluss erfolgt auf freiwilliger Basis, eine Ausschreibung ist nicht notwendig; beide Ärzte müssen jedoch im selben Versorgungssprengel tätig sein. Da der Zusammenschluss freiwillig erfolgt, gibt es keine Vorgaben hinsichtlich Ablöse, Zeitdauer, Gesellschaftsanteile usw.

**Honorierung:** wie bei Einzelvertrag, allerdings gibt es einen Honorarabschlag; es gibt keine Fallbegrenzung;

**Sonstiges:** Ordinationszeit mind. 30 Wochenstunden

**Beendigung:** im Fall der Beendigung erhält jeder Partner seinen „alten“ Einzelkassenvertrag zurück.



## ⇒ Modell 2: (sog. Bruchstelle)

*Bei diesem Modell wird eine bereits bestehende Einzelordination aufgrund einer Bedarfsprüfung um einen Prozentsatz von mind. 30 % und max. 70 % gegenüber dem bisherigen Versorgungsgrad in Form einer Gruppenpraxis erweitert.*

**Auswahl Juniorpartner:** Die Position des Juniorpartners ist auszuschreiben, wobei der Seniorpartner zwischen den vier punktebesten Bewerbern ein Auswahlrecht hat. Bruchstellen sind nur möglich, wenn von Kammer und Kasse einvernehmlich vorweg der Mehrbedarf festgestellt wurde.

**Ablöse:** Ist im Gruppenpraxisgesamtvertrag zwingend vorgegeben und besteht aus Substanzablöse (alles was sich innerhalb der Mauern der Ordination befindet, z.B. Mobiliar, EDV, Medizintechnik,...) und Firmenwertablöse (30 % bzw in manchen Fällen 25 % des Umsatzschnittes der letzten beiden vollen Kalenderjahre des Seniorpartners aller Kassen ausgenommen Privathonorare und Honorare der Krankenfürsorgen). Zu berücksichtigen ist dabei jedoch der aufgrund der Bedarfsberechnung neu hinzukommende Anteil, der nicht abzulösen ist.

**Honorierung:** wie bei Einzelvertrag, allerdings gibt es bei den §2-Kassen einen Honorarabschlag; im Gegenzug werden alle Limite bzw die Fallstaffel um den Prozentsatz des Mehrbedarfes angehoben; zusätzlich gibt es bei den §2-Kassen eine Fallbegrenzung (Scheinbegrenzung) auf die Fälle des Seniorpartners vor der Gruppenpraxis erhöht um den Mehrbedarf. Werden über die Fallbegrenzung hinaus Honorare erwirtschaftet, werden diese von der Kasse zur Gänze einbehalten. Nicht zur Scheinbegrenzung zählen: Erste Hilfe-, Bereitschafts-dienst- und Vertreterfälle sowie MukiPa und VU-Scheine. Bei der SVA gibt es eine Fallbegrenzung, mit der jedoch im Regelfall das Auslangen gefunden wird.

**Gewinn-/Verlustbeteiligung:** Alle Aufwendungen und Investitionen sowie Gewinn- und Verlust und die Arbeitsleistung ist im Verhältnis der Gesellschaftsanteile zu verteilen.

**Sonstiges:** Die Dauer der Gruppenpraxis legt der Seniorpartner fest und ist in der Ausschreibung ersichtlich. Gesellschaftsanteil des Juniorpartners muss mind. 30 % betragen; Mindestöffnungszeit: 25 Stunden;

**Beendigung:** Bei vorzeitigem Auseinandergehen erhält der Seniorpartner seinen „alten“ Kassenvertrag zurück; bei normaler Beendigung kann entweder in eine Nachfolgepraxis (siehe unten) umgegründet werden oder es wird ein Modell 2 ausgeschrieben, für das sich nur 2-er Teams von Ärzten bewerben können.

## ⇒ Modell 3: (Job-Sharing)

*Bei diesem Modell teilt sich der Seniorpartner die bisherige Einzelkassenstelle mit einem Juniorpartner.*

**Auswahl Juniorpartner:** Die Position des Juniorpartners ist auszuschreiben, wobei der Seniorpartner zwischen den vier punktebesten Bewerbern ein Auswahlrecht hat.

**Ablöse:** Ist im Gruppenpraxisgesamtvertrag zwingend vorgegeben und besteht aus Substanzablöse (alles was sich innerhalb der Mauern der Ordination befindet, z.B. Mobiliar, EDV, Medizintechnik,...) und Firmenwertablöse (30 % bzw in manchen Fällen 25 % des Umsatzenschnittes der letzten beiden vollen Kalenderjahre des Seniorpartners aller Kassen ausgenommen Privathonorare und Honorare der Krankenfürsorgen). Der sich so ergebende Betrag ist dann in dem Anteil, den der Juniorpartner übernimmt, von diesem zu bezahlen. Ob der Juniorpartner am Ende der Gruppenpraxis auch die Ordinationsräumlichkeiten übernimmt, ist nicht vorgegeben, sondern kann zwischen den Senior- und Juniorpartner frei verhandelt werden, wobei es von beiden Seiten dazu keinerlei Verpflichtung gibt.

**Honorierung:** wie bei Einzelvertrag, es gibt keinen Honorarabschlag; zusätzlich gibt es bei den § 2-Kassen eine Fallbegrenzung (Scheinbegrenzung) auf die Fälle des Seniorpartners vor der Gruppenpraxis. Werden über die Fallbegrenzung hinaus Honorare erwirtschaftet, werden diese von der Kasse zur Gänze einbehalten. Nicht zur Scheinbegrenzung zählen: Erste Hilfe-, Bereitschaftsdienst- und Vertreterfälle sowie MukiPa und VU-Scheine. Bei der SVA gibt es eine Fallbegrenzung, mit der jedoch im Regelfall das Auslangen gefunden wird.

**Gewinn-/Verlustbeteiligung:** Alle Aufwendungen und Investitionen sowie Gewinn- und Verlust und die Arbeitsleistung ist im Verhältnis der Gesellschaftsanteile zu verteilen.

**Sonstiges:** Die Dauer der Gruppenpraxis legt der Seniorpartner fest und ist in der Ausschreibung ersichtlich; die Ordinationszeiten bleiben gegenüber der Einzelpraxis des Seniorpartners unverändert; Gesellschaftsanteil des Juniorpartners muss mindestens 30 % betragen; Änderungen des Anteils sind erst nach drei Jahren Laufzeit und nur zugunsten des Juniorpartners möglich.

**Beendigung:** Bei vorzeitigem Auseinandergehen erhält der Seniorpartner seinen „alten“ Kassenvertrag zurück; bei normaler Beendigung kann in eine Nachfolgepraxis (siehe unten) umgegründet werden



## ⇒ Modell 4: (Nachfolge)

*Bei diesem Modell arbeiten Senior- und Juniorpartner für eine begrenzte Zeitdauer zusammen, dann scheidet der Seniorpartner – meist wegen Pensionierung – aus und der Juniorpartner erhält automatisch den Einzelkassenvertrag.*

**Auswahl Juniorpartner:** Die Position des Juniorpartners ist auszuschreiben, wobei der punktebeste Bewerber auszuwählen ist.

**Ablöse:** Ist im Gruppenpraxisgesamtvertrag zwingend vorgegeben und besteht aus Substanzablöse (alles was sich innerhalb der Mauern der Ordination befindet, z.B. Mobiliar, EDV, Medizintechnik,...) und Firmenwertablöse (30 % bzw in manchen Fällen 25 % des Umsatzschnittes der letzten beiden vollen Kalenderjahre des Seniorpartners aller Kassen ausgenommen Privathonorare und Honorare der Krankenfürsorgen). Für jedes Monat der Laufzeit der Gruppenpraxis ist 1% des errechneten Geldbetrages abzuziehen. Der sich so ergebende Betrag ist vom Juniorpartner am Ende der Gruppenpraxis zu bezahlen. Ob der Juniorpartner am Ende der Gruppenpraxis auch die Ordinationsräumlichkeiten übernimmt, ist nicht vorgegeben, sondern kann zwischen den Senior- und Juniorpartner frei verhandelt werden, wobei es von beiden Seiten dazu keinerlei Verpflichtung gibt.

**Honorierung:** wie bei Einzelvertrag, es gibt keinen Honorarabschlag; zusätzlich gibt es bei den § 2-Kassen eine Fallbegrenzung (Scheinbegrenzung) auf die Fälle des Seniorpartners vor der Gruppenpraxis. Werden über die Fallbegrenzung hinaus Honorare erwirtschaftet, werden diese von der Kasse zur Gänze einbehalten. Nicht zur Scheinbegrenzung zählen: Erste Hilfe-, Bereitschaftsdienst- und Vertreterfälle sowie MukiPa und VU-Scheine. Bei der SVA gibt es eine Fallbegrenzung, mit der jedoch im Regelfall das Auslangen gefunden wird.

**Gewinn-/Verlustbeteiligung:** Alle Aufwendungen, Investitionen und sonstigen Ausgaben der Gruppenpraxis sind vom Seniorpartner zu tragen. Der Juniorpartner erhält einen fixen Gewinnanteil in Höhe von 10 % des Umsatzes bei Allgemeinmedizinern und 12 % des Umsatzes bei Fachärzten. Dazu kommt eine Förderung in Höhe von 5.813,83 Euro von der OÖGKK (im Fall, dass der Seniorpartner im Anschluss an die Gruppenpraxis nicht in Pension geht von diesem), die ausschließlich dem Juniorpartner zusteht. Für den Fall, dass bei Allgemeinmedizinern die Vorsorgeuntersuchungen gegenüber der Einzelpraxis des Seniorpartners gesteigert werden, stehen dem Juniorpartner mind. die Hälfte dieser Steigerungen zu.

**Sonstiges:** Die Dauer der Gruppenpraxis legt der Seniorpartner fest, liegt zwischen 3 und 36 Monaten und ist in der Ausschreibung ersichtlich; die Ordinationszeiten bleiben gegenüber der Einzelpraxis des Seniorpartners unverändert.

**Beendigung:** bei Beendigung durch Zeitablauf erhält der Juniorpartner automatisch den Kassenvertrag. D.h. bei Einstieg in das Modell 4 hat der Juniorpartner die Gewissheit, dass er am Ende den Kassenvertrag erhalten wird.

